

VI. Bestellung der eingegangenen Sendungen

Die eingegangenen Brieffendungen werden in Dresden an den Wochentagen im allgemeinen dreimal, Geld- und Paketsendungen einmal bezieht; an Sonn- und Feiertagen findet einmalige Briefbestellung statt.

Geld-, Nachnahme- und Paketsendungen können an Sonn- und Feiertagen, ohne daß es der Niederlegung von Abholungserklärungen bedarf, während der Ausgabeweiten bei den betreffenden Bestellpostanstalten abgeholt, oder es kann deren Selbstbestellung beantragt werden. Paketausgabe beim P.-N. 2 (Kellstr.) Sonntags von 8—9.

Wird die Überbringung durch die Briefträger beziehentlich Paketbesteller nicht gewünscht, so kann die Abholung bei einem der unter III bezeichneten Postämter erfolgen, nachdem bei dem beteiligten Postamt eine Abholungserklärung niedergelegt worden ist.

Zu Wertsendungen mit mehr als 6000 M Inhaltsangabe wird in jedem Falle nur der Ablieferungsschein oder die Paketskarte bestellt, wogegen die Abholung der Sendung bei dem betreffenden Postamt erfolgen muß. (Vergl. unter III.)

Im Interesse der Beschleunigung der Bestellung wird angelegentlich empfohlen, die Absender zu **tunlichst genauer Wohnungsangabe** (Straße usw., Hausnummer, Stockwerk) in den Aufschriften der nach Dresden gerichteten Briefe und Sendungen, namentlich auch zur Angabe, ob Dresden-Altstadt oder Dresden-Neustadt, zu veranlassen.

Bei stattfindendem Wohnungswechsel empfiehlt es sich dringend, die alte und die neue Wohnung dem betreffenden Postamt schriftlich anzuzeigen. Derartige Anzeigen können, wenn sie offen sind, in jeden Postbriefkasten unfrankiert eingeworfen werden.

VII. Schlußzeiten für die abgehenden Postsendungen

Die Schlußzeit der einzelnen Posten für Briefe und Päckereien usw. ist in dem im Schaltervorraum jedes Postamts aufgehängenden Postbericht angegeben. Die nach Ablauf der Schlußzeit aufgegebenen Briefe und anderen Sendungen werden bis zum Abgange der nächsten Post zurückgelegt.

Gegen besondere Gebühr werden auch außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden Einschreibsendungen, Wertpakete bis 100 M und gewöhnliche Pakete zur Beförderung mit der nächsten Gelegenheit angenommen, solange ein Beamter im Dienst ist und wenn die Einlieferung rechtzeitig vor dem Abgange dieser Beförderungsgelegenheit erfolgt.

Bei dem Postamt 7 (Kellstraße, Abstellbahnhof) kann die Einlieferung von Postsendungen der bezeichneten Art nach Schalterluß jederzeit geschehen.

In die Briefkästen der Bahnpostwagen können gewöhnliche frankierte und unfrankierte Briefsendungen bis zum Abgang des Zuges eingelegt werden. Die Einlieferung einer größeren Anzahl Sendungen durch diese Briefkästen empfiehlt sich nicht.

VIII. Postbriefkästen und deren Benutzung

Zu welchen Zeiten die Postbriefkästen in den einzelnen Stadtteilen an Wochen-, Sonn- und Feiertagen entleert werden und zu welchem Postamte die eingeworfenen Briefe zunächst gelangen, ist auf jedem Kasten angegeben.

In die Briefkästen sind gewöhnliche Briefsendungen jeder Art (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere, Gütermelbezettel) einzulegen, sofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Gegenstände nicht die Einlieferung am Schalter notwendig machen. Einzuschreibende, Wert- und Nachnahmebriefe dürfen in die Briefkästen nicht eingelegt werden.

Landbriefbestellung s. unter 2

IX. Die Bestellung durch Eilboten

Die Bestellung von Eilsendungen erfolgt in der Regel sogleich nach der Ankunft, in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh jedoch nur dann, wenn der Absender dem Vermerk „durch Eilboten“ hinzugefügt hat „auch nachts“. Die Empfänger können schriftlich die Ausführung oder Ausschließung der Eilbestellung während der Nacht beantragen.

Briefe mit dem bloßen Zusatz: „cito, citissime“, „pressant“, „dringend“ oder „eilig“ und dergleichen mehr werden nicht zur Eilbestellung gebracht, sondern gleich allen übrigen Briefen bei den gewöhnlichen Austragungen behändigt.

Wegen Zuständigkeit der Post- und Telegraphenbehörden bei Beschwerden und Anträgen des Publikums s. II. Teil 1. Abschnitt, unter Oberpostdirektion.

2. Verzeichnis der in den Landbestellbezirk von Dresden gehörigen Ortschaften, einzelnen Grundstücke usw.

Landbestellbezirk des Postamts 20 (Lodwiger Straße)
Bergstraße 122. Modritz.
Kleinmodritz. Bestitz (Klein-).

Landbestellbezirk des Postamts 23 (Großenhainer Straße)
Dellerberg.

Landbestellbezirk des Postamts 27 (Wienertstraße)
Altblitzschen.
Neudblitzschen.

Landbestellbezirk des Postamts 29 (Cossbänder Straße)
Oderwitz.
Omschwitz.
Schonermühle.

Nach den Orten des Landbestellbezirks werden abgetragen gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Zeitungen, Sendungen mit Nachnahme, Postanweisungen und Postaufträge, Briefe mit Postzustellungsurkunde, Wertsendungen bis mit 1000 M Wertangabe und bis mit 5 kg Gewicht, gewöhnliche und Einschreibpakete bis mit 5 kg Gewicht, soweit sie in der Landbriefsträgerentasche untergebracht oder durch anderweite Vorkehrungen gegen Risse usw. geschützt werden können; bei höherem Werte oder Gewicht wird nur die Paketskarte bezw. der Ablieferungsschein bestellt, während die Sendungen selbst bei den zuständigen Postämtern abzuholen sind.

Die Landbriefträger nehmen unterwegs zur Abgabe bei der Bestellpostanstalt oder zur unmittelbaren Zustellung an den Empfänger an:

gewöhnliche oder einzuschreibende Briefe, Postkarten, Briefe mit Postzustellungsurkunde, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere,

Postanweisungen,
Nachnahmesendungen,
Sendungen mit Wertangabe, im einzelnen bis zum Wertbetrage von 1000 M,
Zeitungsblätter und Bestellungen auf Zeitungen.

Zur Mitnahme von Paketen sind die Landbriefträger zu Fuß nur insoweit verpflichtet, als die Pakete geschützt untergebracht werden können und Unzuträglichkeiten für die anderen Sendungen nicht zu befürchten sind.

3. Telegraphenwesen

Die Telegraphenlinien des Deutschen Reichs vermitteln den telegraphischen Verkehr innerhalb Deutschlands und mit den nachstehend unter II, A und B aufgeführten Ländern.

Die Korrespondenz auf fast allen Telegraphenlinien unterliegt den Bestimmungen des unterm 10. Juli 1875 zu Petersburg abgeschlossenen internationalen Telegraphenvertrags nebst Ausführungsübereinkunft (Lissaboner Revision vom 11. Juni 1908) beziehentlich der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 und der hierzu durch die Verordnung vom 26. September 1919 und vom 17. Juni 1920 bestimmten Änderungen.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht jedermann zu.
2. Die Telegraphenbeamten sind zur Wahrung des Telegraphengeheimnisses eidlich verpflichtet.
3. Jedes Telegramm muß den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten.

Vor die Aufschrift, und zwar zwischen Doppellinien, und die etwaigen Angaben bezüglich der Zustellung an den Empfänger, der bezahlten Antworten, Empfangsanzeigen, der Vereinfachung, Dringlichkeit, Nachsendung, Weiterbeförderung, der etwa gewünschten eigenhändigen oder offenen Bestellung des Telegrammes usw. zu setzen; der Aufschrift folgen der Text und am Schluß die Unterschrift. Bei diesen Angaben können folgende Abkürzungen gebraucht werden:

- = D = für „bringendes Telegramm“,
- = RP = für „Antwort bezahlt“,
- = RPx = für „Antwort bezahlt X Wörter“,
- = RPD = für „bringende Antwort bezahlt“,
- = RPDx = für „bringende Antwort bezahlt X Wörter“,
- = TC = für „Vergleichung“,
- = PC = für „Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige“,
- = PCD = für „Telegramm mit bringender telegraphischer Empfangsanzeige“,
- = PCP = für „Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post“,
- = FS = für „nachsenden“,
- = PR = für „Post eingeschrieben“,
- = XP = für „Eilbote bezahlt“,
- = XPx = für „Eilbote bezahlt X Frank“,
- = XPT = für „Eilbote und telegraphische Anzeige des Botenlohns bezahlt“,
- = XPP = für „Eilbote und Anzeige des Botenlohns durch die Post bezahlt“,
- = Overt = für „offen bestellen“,
- = MP = für „eigenhändig bestellen“,
- = Jour = für „Tages- (von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht zu stellendes) Telegramm“,
- = TR = für „telegraphenlagernd“,
- = GP = für „postlagernd“,
- = GPR = für „postlagernd eingeschrieben“,
- = TMx = für „X Adressen“,
- = CTA = für „alle Adressen mitteilen“,
- = Nult = für (die auch) „Nachts“ (zu stellende Telegramme),

= Telephons = für „Fernsprecher“. (Telegramme, die dem Empfänger durch Fernsprecher zugesprochen werden sollen.)

Wird von diesen Abkürzungen in Telegrammen nach dem Auslande kein Gebrauch gemacht, so sind die Angaben in französischer Sprache niederzuschreiben.

4. Die Aufschrift muß den Empfänger und die Bestimmungs-Telegraphenanstalt so deutlich bezeichnen, daß die Zustellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Der Name der Bestimmungsanstalt muß im deutschen Verkehr so geschrieben sein, wie in Sp. 1 des Verzeichnisses der Telegraphenanstalten im Deutschen Reich, im außerdeutschen Verkehr wie in Sp. 1 des amtlichen Verzeichnisses der für den internationalen Verkehr geöffneten Telegraphenanstalten. Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „bahnhofsagernd“ ist zulässig. Die Angaben in der Aufschrift zur Bezeichnung des Empfängers nach Berufsart usw. müssen, mit Ausschluß der Personennamen, bei Telegrammen nach dem Auslande in französischer Sprache oder in der Sprache des Bestimmungslandes abgefaßt sein.

Die Folgen ungenügender Angaben in der Aufschrift sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Vervollständigung der Aufschrift nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen kann. Die Aufschrift kann abgekürzt werden, wenn der Empfänger